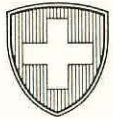


Volksabstimmung vom 20. Mai 1979



Erläuterungen

Seite 2

1 Bundesfinanzreform

Seite 12

2 Revision des Atomgesetzes

Seite 19

Die Bundesfinanzreform

Am 15. Dezember 1978 haben die eidgenössischen Räte einer Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer zugestimmt. Da es sich dabei um Verfassungsänderungen handelt, ist der Beschluss Volk und Ständen zu unterbreiten.

Eine Neuordnung der Finanzen ist nötig

Seit mehreren Jahren weist die Bundeskasse trotz grosser Sparanstrengungen erhebliche Defizite auf. Diese Situation darf vor allem aus zwei Gründen nicht länger hingenommen werden: Zuerst einmal muss der Bund seine wachsenden Schulden verzinsen. Dann aber schränkt ihn eine leere Kasse auch in der Erfüllung seiner Aufgaben ein, insbesondere im Bereiche der eidgenössischen Solidarität. Es fehlen ihm zum Beispiel die Reserven, im Falle einer Wirtschaftskrise wirksam einzuschreiten, um Arbeitsplätze zu erhalten. Es gilt aber auch heute schon zu bedenken, dass grosse Defizite die Gefahr einer neuen Inflation in sich bergen. Bundesrat und eidgenössische Räte sind sich einig: Der Bundeshaushalt muss ins Gleichgewicht gebracht werden.

Wir müssen weiterhin sparen

Mehrere «Sparpakete» sind bereits angenommen worden. Trotz zahlreicher neuer Aufgaben haben Bundesrat und

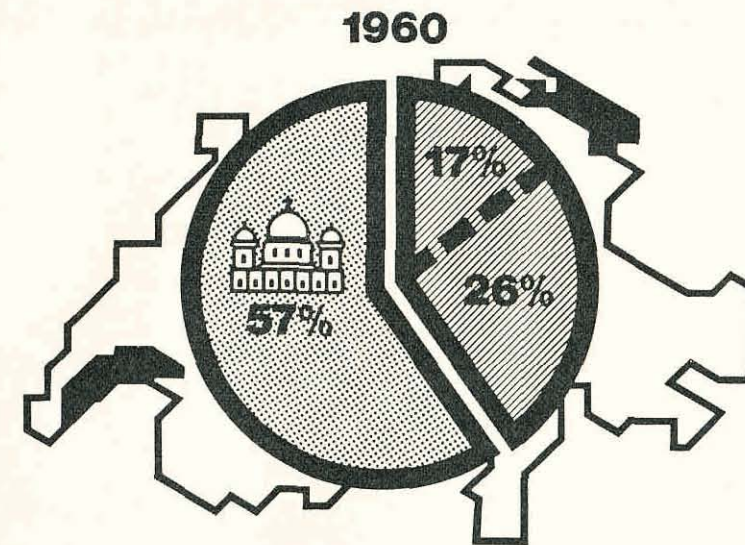
Parlament den Personalstopp seit Jahren mit aller Strenge durchgehalten. Zudem wurden die Subventionen an die Kantone gekürzt, der Brotpreis erhöht, die Bahnabonnemente verteuert. Auch bei der Ausarbeitung des Budgets hat der Bundesrat in den letzten Jahren einschneidende Kürzungen vorgenommen. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben: Die Ausgaben des Jahres 1978 sind tiefer als im Jahre 1976.

Sparen allein genügt jedoch nicht

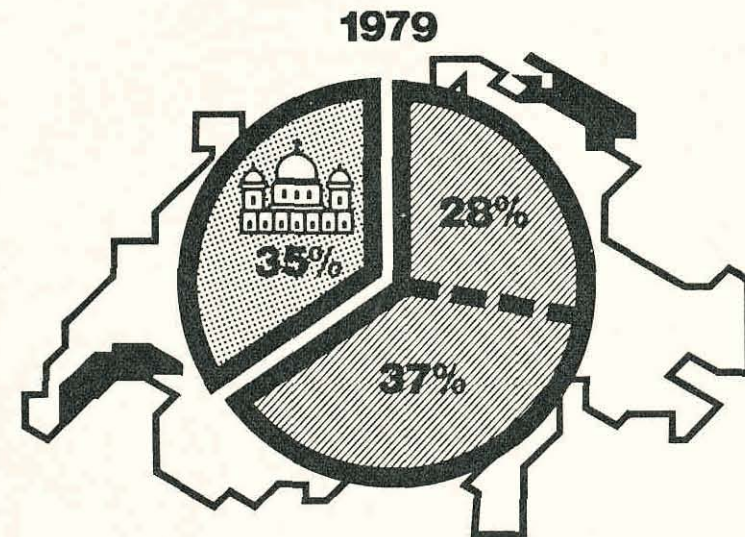
Trotz allem Sparen bleiben Defizite. Weiteren Einsparungen sind aber Grenzen gesetzt. Neue Kürzungen würden die Kantone, die Konsumenten und die Produzenten zum Teil hart treffen. Sie hätten die Hauptlast zu tragen, die der Bund abwerfen müsste. Es geht deshalb nicht ohne neue Einnahmen. Zusätzliche finanzielle Mittel sind auch erforderlich, weil der Bund neue Aufgaben erhalten hat. Zudem kosten bisherige Aufgaben heute mehr als früher. Dies gilt insbesondere für die Landesverteidigung, die Landwirtschaft und die Entwicklungshilfe. Als weitere Beispiele können angeführt werden:

Erhaltung von Arbeitsplätzen

Seit jeher vergibt der Bund bei Materialbeschaffungen und für Bauten Auf-



Die Anteile am «Kuchen» (gesamte Ausgaben des Bundes) haben sich geändert. Noch 1960 gab der Bund 57 Prozent für eigene Zwecke aus wie Militär, Personal und Schuldzinsen, ...



... während er 1979 nur noch einen Drittel für diesen Eigenbedarf zur Verfügung hat. Die den Kantonen übertragenen Mittel sind von 17 Prozent im Jahre 1960 auf 28 Prozent im Jahre 1979 angestiegen. Die Leistungen an die Sozialwerke, die Krankenkassen, den Nationalstrassenbau, den öffentlichen Verkehr usw. haben sich in der gleichen Zeit von 26 Prozent (1960) auf 37 Prozent (1979) erhöht.

träge an die inländische Wirtschaft. Wegen der herrschenden Wirtschaftslage hat der Bund in den letzten Jahren diese Aufträge vermehrt. Die entsprechenden Aufwendungen belaufen sich auf über vier Milliarden Franken. Dank diesen Anstrengungen des Bundes können Tausende von mittleren und kleinen Betrieben ihre Arbeitsplätze halten.

Soziale Sicherheit

Auch die Aufwendungen für die soziale Sicherheit sind gestiegen. Heute wendet der Bund jährlich über 3 Milliarden Franken für die Sozialwerke (vor allem AHV und IV) auf und verbilligt die Krankenversicherung. Dieses Geld ist gut angelegt, denn es dient unseren alten, invaliden und kranken Mitbürgern.

Export und Tourismus

Mehr als ein Drittel unseres Verdienstes kommt aus dem Ausland. Wenn es Export und Tourismus schlecht geht, so trifft das alle. Nun haben aber gerade diese Wirtschaftszweige seit einiger Zeit wegen des hohen Frankenkurses und dauernden Währungsschwankungen mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Deshalb hilft der Bund hier – vor allem mit der Exportrisikogarantie – im Interesse aller.

Verkehr

Der Bund ist gesetzlich verpflichtet, die Defizite der SBB und teilweise auch der Privatbahnen zu übernehmen. Ohne diese Beiträge des Bundes müsste man weite Strecken des Schienennetzes stilllegen – dies träfe insbesondere die wirtschaftlich schwachen Regionen – oder man müsste die Billette und Abonnemente erheblich verteuern.

Wie sieht die Neuordnung der Finanzen aus?

Bundesrat und Parlament schlagen vor:

- die heute geltende Warenumsatzsteuer (WUST) ab 1. Januar 1980 durch eine Mehrwertsteuer zu ersetzen
- und gleichzeitig die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) für kleine und mittlere Einkommen herabzusetzen, für grosse Einkommen jedoch zu erhöhen.

DIE MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuer soll dem Bund die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel sichern. Ferner können die finanziellen Einbussen, die der Bund aus dem schrittweisen Abbau der Zollschränken mit einem grossen Teil unserer Handelspartner erleidet, ausgeglichen werden. Schliesslich wird mit dem System der Mehrwertsteuer auch die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Produkte gegenüber der ausländischen Konkurrenz verbessert, was zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beiträgt. Die heute geltende Warenumsatzsteuer benachteiligt nämlich die Unternehmen unseres Landes auf den in- und ausländischen Märkten, da sie auch Investitionsgüter (Fabrikgebäude, Maschinen usw.) belastet. Dies bedeutet eine Verteuerung der Herstellungskosten für schweizerische Produkte. Dieser Nachteil wird durch die Mehrwertsteuer aufgehoben.

Die Mehrwertsteuer wird auch auf bestimmte Dienstleistungen ausgedehnt, was dem Bundesrat und dem Parlament erlaubt, Volk und Ständen vergleichsweise bescheidene Steuersätze vorzuschlagen:

2,5 Prozent für Güter des täglichen Bedarfs (Nahrungsmittel, Medikamente, Bücher, Zeitungen usw.)

5 Prozent für die Leistungen der Hotels und Restaurants

8 Prozent für die übrigen Waren und bestimmte Dienstleistungen.

- Die in der Verfassung verankerten Sätze der Mehrwertsteuer sind Maximalsätze. Sie können nur mit der Zustimmung von Volk und Ständen erhöht werden.
- Wenn die Wirtschaftslage es erfordert, kann der Bundesrat die Mehrwertsätze senken.

Nicht besteuert werden beispielsweise:

- die Mieten
- die Leistungen für die Gesundheitspflege
- die Versicherungsprämien
- die Personentransporte

Auswirkungen auf die Preise

Da die bisherige Warenumsatzsteuer gleichzeitig aufgehoben wird, hat die

Einführung der Mehrwertsteuer nur einen geringen und zudem nur einmaligen Preisanstieg zur Folge. Die Teuerung, das heisst der Anstieg des Preisindex, wird höchstens 1 Prozent betragen. Diese Erhöhung der Lebenskosten wird jedoch dadurch gemildert, dass viele Löhne sowie die AHV- und IV-Renten der Teuerung angepasst werden.

Bei der Einführung der Mehrwertsteuer wird der Bundesrat durch eine besondere Preisüberwachung verhindern, dass Preise missbräuchlich erhöht werden.

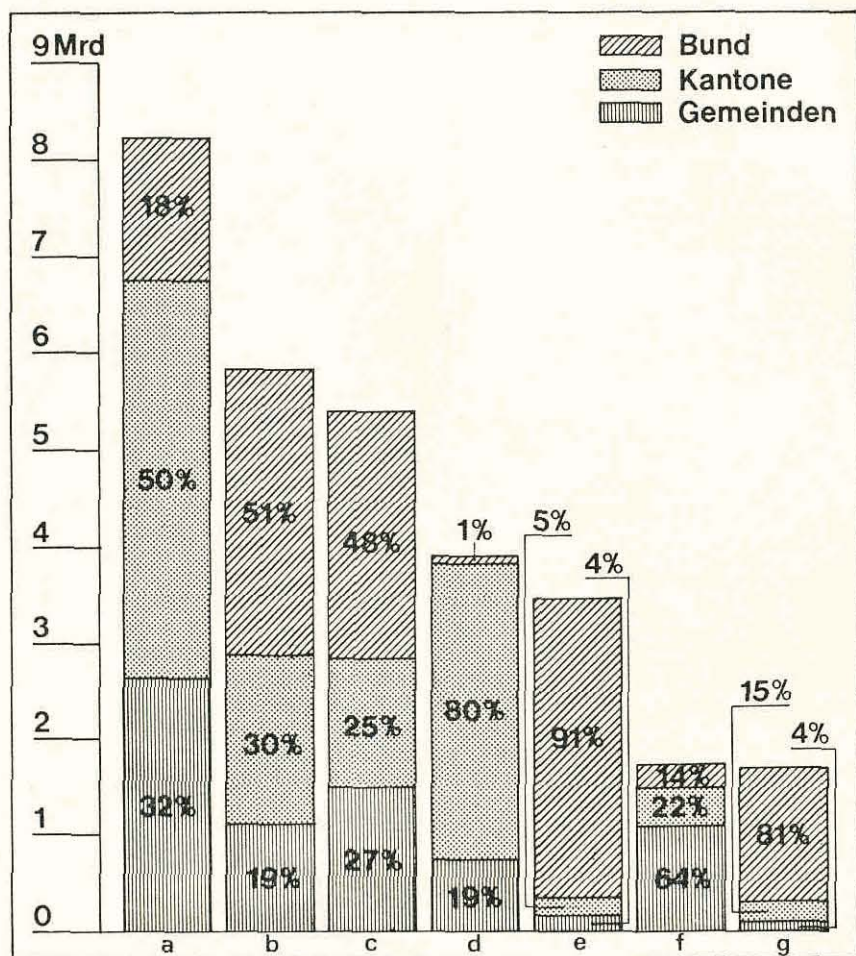
DIE NEUORDNUNG DER DIREKTEN BUNDESSTEUER

Die Neuordnung der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) bringt über 95 Prozent der Steuerpflichtigen starke Ermässigungen: Personen mit kleinen und mittleren Einkommen werden insgesamt 350 Millionen Franken weniger bezahlen müssen. Die Personen mit hohen Einkommen haben dagegen insgesamt 50 Millionen Franken mehr an die Bundeskasse abzuliefern.

Die Neuordnung bringt eine *starke Erhöhung der Sozialabzüge*:

Sozialabzüge	heute	neu
für Verheiratete	Fr. 2 500.—	Fr. 4 500.—
für jedes Kind	Fr. 1 200.—	Fr. 2 500.—
für jede unterstützungsbedürftige Person	Fr. 1 200.—	Fr. 2 000.—
für Versicherungsprämien und für Zinsen auf Sparkapitalien zusammen:		
– für Ledige	Fr. 2 000.—	Fr. 2 000.—
– für Verheiratete	Fr. 2 000.—	Fr. 3 000.—
vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	Fr. 2 000.—	Fr. 4 500.—

In unserem Land verteilen sich die Staatsaufgaben auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Die Grafik zeigt einerseits die Höhe der Ausgaben für die wichtigsten Aufgaben im Jahre 1977. Sie zeigt andererseits, in welchem Verhältnis sich diese verschiedenen Aufgaben auf Bund, Kantone und Gemeinden verteilen.



- a Unterricht und Forschung
- b Soziale Wohlfahrt
- c Verkehr und Energie
- d Gesundheitswesen
- e Landesverteidigung
- f Umweltschutz
- g Landwirtschaft

Ein *neuer Abzug* von 3000 Franken wird eingeführt für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen.

Erhöhung der Einkommensgrenze für die vollständige Befreiung von der Wehrsteuer

Wenn man die Sozialabzüge in Rechnung stellt, wird die Steuerpflicht bei höheren Einkommen als heute beginnen. Dazu einige Beispiele:

	heute	neu
- für Ledige	Fr. 10 800.—	Fr. 16 700.—
- für Verheiratete mit zwei Kindern ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau	Fr. 16 800.—	Fr. 27 300.—
- für Verheiratete mit zwei Kindern mit Erwerbseinkommen der Ehefrau	Fr. 19 000.—	Fr. 32 000.—

Wie wirkt sich die Änderung für den Steuerzahler aus?

Beispiel: Für einen Verheirateten mit zwei Kindern und ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau wirkt sich die Neuordnung der Wehrsteuer folgendermassen aus:

Einkommen	heutige Steuer	neu	Ermässigung
Fr. 30 000.—	Fr. 154.85	Fr. 50.—	68 Prozent
Fr. 40 000.—	Fr. 457.40	Fr. 225.—	51 Prozent
Fr. 60 000.—	Fr. 1 595.40	Fr. 1 125.—	29 Prozent
Fr. 80 000.—	Fr. 3 348.80	Fr. 2 825.—	16 Prozent

Die Besteuerung der juristischen Personen (Unternehmungen) wird für die Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Rendite ermässigt; umgekehrt werden die Gesellschaften mit hoher Rendite stärker belastet.

Der Anteil der Kantone am Ertrag der direkten Bundessteuer bleibt unverändert bei 30 Prozent, doch wird davon ein grösserer Teil für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet. Dadurch werden die finanzschwachen Kantone begünstigt.

DIE EINWÄNDE DER GEGNER

Bei der Behandlung der Vorlage im Parlament sind Einwände verschiedener Art vorgetragen worden. Einzelne Gegner finden, dass sich die neue Vorlage nicht genügend von der im Jahre 1977 verworfenen Finanzordnung unterscheidet. Sie bekämpfen die Mehrwertsteuer, weil sie zu einer Verteuerung der Preise und der Produktionskosten führt. Andere Gegner kritisieren die Vorlage als unsozial und unausgewogen. Die Entlastung der kleinen Einkommen gehe zu wenig weit. Ferner wird eine Belastung des Strassenverkehrs gefordert und eine stärkere Besteuerung der Banken als Kompensation dafür, dass die Kreditfähigkeit der Banken nicht der Mehrwertsteuer unterstellt wird.

DIE ANTWORT DES BUNDES-RATES

- Nach der Abstimmung vom 12. Juni 1977 haben Bundesrat und Parlament zunächst eine weitere Sparrunde beschlossen. Jetzt legen sie eine Vorlage

vor, die für den Steuerpflichtigen sehr viel milder ist und die mit einem Preisanstieg von höchstens einem Prozent verbunden sein wird.

Hier ein Vergleich zwischen der heutigen Vorlage und jener von 1977:

	12. Juni 1977	Heutige Vorlage
Mehrwertsteuersätze	3/6/10 Prozent	2,5/5/8 Prozent
Beratungs- und Vermögensverwaltungsleistungen der Banken, Anwälte, Notare und Treuhänder	befreit	besteuert
Administrativer Aufwand für den Steuerpflichtigen		zusätzliche Vereinfachung für kleinere Betriebe
Zusätzliche Einnahmen ab 1981 (Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer berücksichtigt)	2,6 Milliarden	1,3 Milliarden

Die vorgesehenen Wehrsteuerabzüge fallen noch günstiger aus als jene, die 1977 vorgeschlagen wurden.

- Die Ausgaben des Bundes sind in den letzten Jahren wiederholt eingeschränkt worden. Zusätzliche Einsparungen müssten zu Lasten der Kantone, der Regionen, der ohnehin schon benachteiligten Mitbürger und der Arbeitsplätze gehen.
- Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, bis Ende 1979 die Möglichkeiten einer weitergehenden Bankenbesteuerung abzuklären. Die Stempelabgaben auf Wertpapieren sind 1978 um 50 Prozent erhöht worden. Die Verrechnungssteuer kennt die höchsten Sätze aller europäischen Länder. Für die Vermögensverwaltung und die Beratungsleistungen

werden die Banken ebenfalls der Mehrwertsteuer unterstellt.

- Die zusätzliche Belastung des Strassenverkehrs wird im Rahmen der Gesamtverkehrskonzeption geprüft.

Bei Verwerfung der Vorlage käme der Bundeshaushalt in eine sehr schwierige Lage, entstünden doch neuerdings schwere Defizite. Die Verwirklichung dringender Anliegen könnte sich verzögern oder wäre überhaupt gefährdet. Bundesrat und Parlament betrachten die neue Finanzordnung als das geeignete Mittel, zusammen mit einer sparsamen Ausgabenpolitik den Bundeshaushalt ab 1981 wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Die Revision des Atomgesetzes

Das Atomgesetz von 1959 ist revisionsbedürftig. Bundesrat und Bundesversammlung haben es deshalb geändert. Gegen diese Revision ist das Referendum ergriffen worden, so dass nun das Volk zu entscheiden hat.

WARUM EINE REVISION DES ATOMGESETZES?

Viele Fragen aus dem Bereiche der Atomenergie haben Öffentlichkeit und Behörden in den letzten Jahren zunehmend beschäftigt. Wieviele Atomkraftwerke sollen gebaut werden? Was geschieht mit den radioaktiven Abfällen? Besteht eine ausreichende Versicherung, wenn sich ein Unfall ereignen sollte? Was geschieht mit den Atomkraftwerken, wenn sie einmal ausgedient haben? Diese Fragen haben zum Wunsch geführt, das Bewilligungsverfahren neu zu gestalten. Aus ähnlichen Gründen wurde vor einigen Jahren die Atominitiative eingereicht. Diese hätte den Bau von Atomkraftwerken praktisch verunmöglicht und den Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen in Frage gestellt. Volk und Stände haben sie am 18. Februar 1979 verworfen. Anders als die Initianten haben Bundesrat und Parlament versucht, mit der Revision des Atomgesetzes einen Mittelweg zu finden.

WAS BRINGT DIE REVISION?

Die Revision bringt wesentliche Neuerungen:

- Neue Atomkraftwerke und Lager für radioaktive Abfälle dürfen nur mit Zustimmung der eidgenössischen Räte gebaut werden.
- Die eidgenössischen Räte dürfen neue Atomkraftwerke nur bewilligen, wenn sie für die Energieversorgung in der Schweiz wirklich nötig sind.
- Die sichere Lagerung radioaktiver Abfälle muss bereits bei der Bewilligung von Atomkraftwerken auf lange Frist gewährleistet werden. Dafür hat derjenige zu sorgen, der die radioaktiven Abfälle erzeugt, und er hat auch die Kosten dafür zu tragen.
- Die Bewilligung zur Errichtung eines Atomkraftwerkes wird nur erteilt, wenn gleichzeitig ein konkretes Projekt für die spätere Stilllegung und den Abbruch vorliegt. Zudem müssen die Inhaber eines Atomkraftwerkes schon während der Betriebszeit die für den Abbruch erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen.
- Jedermann in der ganzen Schweiz kann in zwei Stufen des Bewilligungsverfahrens gegen den Bau eines Atomkraftwerkes oder gegen die Errichtung eines Lagers für radioaktive Abfälle Einwendungen erheben: Zuerst gegen das Gesuch selbst, dann aber auch gegen alle Gutachten, die für Bundesrat und Parlament Entscheidungsgrundlagen bilden.

Für Kaiseraugst, Graben, Verbois gilt:

- Jedermann wird noch Einwendungen erheben können
- der Bedarfsnachweis muss erbracht werden
- die dauernde, sichere Lagerung der radioaktiven Abfälle muss gewährleistet sein
- es muss ein konkretes Projekt für die Stilllegung und den Abbruch vorliegen

WAS SAGEN DIE GEGNER? WAS ANTWORTET DER BUNDESRAT?

Die Gegner der Gesetzesrevision machen insbesondere geltend:

1. Mit der Revision wolle man den Kritikern der Atomenergie nur Sand in die Augen streuen. Das Mitspracherecht der Bevölkerung beim Bau von Atomanlagen werde kaum verbessert.
 - Die Revision sieht zwar keine Volksabstimmung für die Bewilligung von Atomkraftwerken vor. Der Entscheid liegt jedoch nicht mehr bei einem Departement der Bundesverwaltung, sondern bei den vom Volk gewählten National- und Ständeräten. Zudem wird der einzelne Bürger am Bewilligungsverfahren direkt beteiligt. Jedermann kann Einwendungen erheben, und zwar nicht nur gegen das Gesuch, sondern auch gegen Gutachten aller Art (Bedarf, Sicherheit, Umwelt, Lagerung usw.).
2. Der Bedarfsnachweis sei eine Farce. Jene, die feststellen sollten, ob ein Kernkraftwerk nötig sei, stünden der Atomwirtschaft nahe.

- Der Bundesrat sieht vor, durch eine spezielle Kommission, der auch Fachleute des Umweltschutzes und von Alternativenenergien angehören sollen, die Bedürfnisfrage begutachten zu lassen. Bei der Ermittlung des Bedarfs ist möglichen Energiesparmassnahmen, dem Ersatz von Erdöl und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen.

3. Die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle sei ein ungelöstes Problem.
 - Hochradioaktive Abfälle werden heute – und auch in den kommenden Jahren – im Ausland gelagert. Ab 1990 wird diese Möglichkeit wahrscheinlich nicht mehr bestehen. Die Lagerung der hochaktiven Abfälle ist aber heute auf der ganzen Welt Gegenstand intensivster Untersuchungen. Sollte in den nächsten Jahren keine Lösung gefunden werden, so dürften nach dem vorliegenden Bundesbeschluss – im Gegensatz zum geltenden Atomgesetz – keine neuen Atomkraftwerke gebaut werden. Kaiseraugst, Graben und Verbois dürften in diesem Falle keine Betriebsbewilligung erhalten.

4. Die Gesetzesänderung bringe keine unbeschränkte Haftpflicht.
 - In der ganzen westlichen Welt ist die Haftung für Schäden durch Atomanlagen beschränkt. Für die Schweiz liegt jedoch bereits ein Entwurf einer Expertenkommission vor, der eine unbeschränkte Haftung vorschlägt.

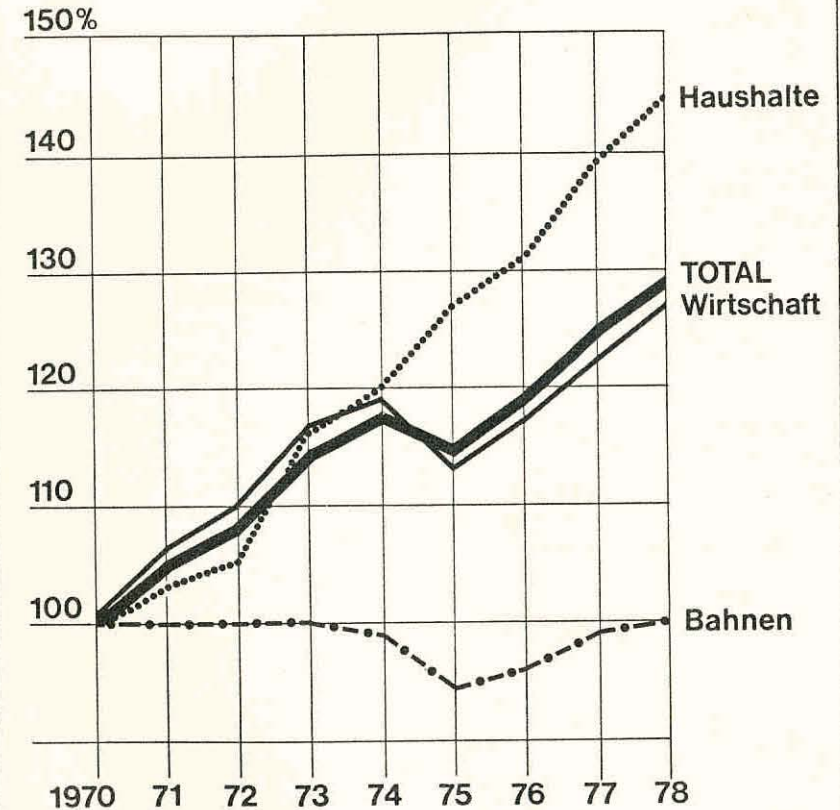
WELCHES WÄREN DIE FOLGEN EINES NEIN?

Eine Ablehnung der Gesetzesrevision hätte zur Folge, dass das bisherige Atomgesetz unverändert weiter gelten würde. Insbesondere müssten Atom-

kraftwerke bewilligt werden, auch wenn wir sie für die Stromversorgung nicht nötig hätten. Ferner bleiben die Vorschriften über die radioaktiven Abfälle weiterhin lückenhaft.

Diese Lösung wäre für alle unbefriedigend. Die Bundesversammlung hat deshalb die Änderung des Atomgesetzes, über die Sie nun abstimmen, mit grossem Mehr gutgeheissen.

Wachstum des Stromverbrauchs 1970-1978 (1970=100%)



In den letzten Jahren ist der Strombedarf ständig gewachsen. Die Grafik zeigt diese Tendenz bei den wichtigsten Verbrauchergruppen. Die Gruppe «Wirtschaft» umfasst die Landwirtschaft, die Industrie, das Gewerbe und die Dienstleistungen. In den beiden letzten Bereichen ist die Zunahme des Energieverbrauchs besonders ausgeprägt, namentlich für Geschäftshäuser, Büros, Hotels, Spitäler, Schulen, Kläranlagen, Einkaufszentren usw.

Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer

(Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1978)

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter}

¹ Der Bund kann erheben:

- a. eine Steuer auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr. Das Gesetz bezeichnet die Umsätze von Waren und Leistungen, die der Steuer zum normalen oder zum ermässigten Satz unterliegen. Die Steuer beträgt höchstens 8 Prozent des Entgelts;
- b. eine besondere Verbrauchssteuer auf dem Umsatz und der Einfuhr von Erdöl und Erdgas und der bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie von Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Für den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke gilt Artikel 36^{ter} sinngemäss.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 41^{quater}

¹ Der Bund kann eine direkte Bundessteuer erheben:

- a. vom Einkommen der natürlichen Personen;
- b. vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Die direkte Bundessteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon wird wenigstens ein Viertel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.

³ Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 15 000 Franken;
- b. die Steuer beträgt für das Gesamteinkommen oder Teile davon höchstens 13,5 Prozent;
- c. die Folgen der kalten Progression werden periodisch ausgeglichen.

⁴ Für die Steuer vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen gilt:

- a. die juristischen Personen werden, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig belastet;
- b. die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Gewinn und höchstens 0,8 Promille vom Kapital und von den Reserven.

⁵ Bei der Festsetzung der Tarife wird auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht genommen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung nach Artikel 41^{quater} (direkte Bundessteuer) bleiben die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen über die Wehrsteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

² Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Abzüge betragen:
 - für Verheiratete 4500 Franken;
 - für jedes Kind 2500 Franken;
 - für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken;
 - für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, 3000 Franken;
 - für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien zusammen:
 - für Ledige 2000 Franken;
 - für Verheiratete 3000 Franken;
 - vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 4500 Franken;

b. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 14 999 Franken Einkommen	0 Fr.;
für 15 000 Franken Einkommen	25 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 Fr. mehr;
für 20 000 Franken Einkommen	75 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2 Fr. mehr;
für 30 000 Franken Einkommen	275 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4 Fr. mehr;
für 40 000 Franken Einkommen	675 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 Fr. mehr;
für 50 000 Franken Einkommen	1 275 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Fr. mehr;
für 60 000 Franken Einkommen	2 075 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 Fr. mehr;

für 70000 Franken Einkommen	3075 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12 Fr. mehr;
für 90000 Franken Einkommen	5475 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13,50 Fr. mehr;

c. die bis Ende 1978 den Verheirateten gewährte Ermässigung auf dem Steuerbetrag wird aufgehoben.

³ Für die Steuer der juristischen Personen gilt:

- a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag: eine Steuer von 3,5 Prozent als Grundsteuer; einen Zuschlag von 3,5 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt; einen weiteren Zuschlag von 4,5 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt;
- b. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;
- c. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen beträgt 0,8 Promille.

⁴ Der Bundesrat passt den Wehrsteuerbeschluss den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an. Er erhöht die Erlasskompetenz der Kantone auf 1000 Franken.

Art. 9

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 3 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a. Diese Ausführungsbestimmungen werden innert sechs Jahren seit ihrem Inkrafttreten durch ein Ausführungsgesetz ersetzt.

² Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- a. Steuerpflichtig sind die Unternehmer für ihre folgenden Umsätze im Inland (einschl. Eigenverbrauch):
 1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;
 2. gewerbsmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
 3. Überlassen von Waren zum Gebrauch oder zur Nutzung;
 4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren;
 5. Abtretung oder Überlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern, ausge-

- nommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst, soweit sie sich nicht auf Leistungen nach Ziffer 7 oder 12 beziehen;
 6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;
 7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
 8. Beratung, Begutachtung und Vertretung in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen; Beurkundung von Rechtsgeschäften einschliesslich jener durch Amtsnotare; Vermögensverwaltung; Buchführung für Dritte und Bücherrevision; das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis ist vorbehalten;
 9. Überlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;
 10. gastgewerbliche Leistungen;
 11. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
 12. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.
- b. Der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland nach Buchstabe a.
- c. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a von nicht mehr als 40 000 Franken;
 2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a bis zu 500 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
 3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, nicht aber Weinbauern, die im Jahr für mehr als 40 000 Franken Wein liefern;
 4. Viehhändler;
 5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren;
 6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.
- d. Von der Steuer sind befreit:
1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen;
 2. die vom Bundesrat zu bezeichnenden, mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen.
- e. Die Steuer beträgt:
1. 2,5 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr von
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fischen,
 - Getreide.

- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebenden Pflanzen, Stecklingen, Pfropfreisern sowie Schnittblumen und Zweigen, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermitteln, Silagesäuren, Streuemitteln, Düng- und Pflanzenschutzstoffen,
 - Medikamenten,
 - Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
2. 5 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen;
 3. 8 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

Der Bundesrat kann diese Steuersätze herabsetzen, wenn es die Entwicklung der Wirtschaftslage erfordert.

f. Die Steuer wird berechnet vom Entgelt ohne die Umsatzsteuer; beim Fehlen eines Entgelts und bei der Einfuhr ist der Wert der Ware oder Leistung massgebend.

Beim Handel mit gebrauchten Waren kann die Steuer vom Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest.

- g. Sofern der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Buchstabe a im In- oder Ausland verwendet, kann er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen:
1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte oder
 2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer.

Verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmern nach Buchstabe c Ziffern 3 und 4 bezogen hat, so kann er 2,5 Prozent des Preises als Vorsteuer abziehen.

h. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.

i. Der Bundesrat kann

1. die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung anderer als in Buchstabe a genannter Umsätze mit Anspruch auf Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zulassen, wenn damit eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vermieden oder die Veranlagung beim Steuerpflichtigen wesentlich vereinfacht werden kann;
2. Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergibt. Insbesondere kann er für Kleinbetriebe mit Jahresumsätzen bis zu 200 000 Franken eine Steuerberechnung zu einem Pauschalsatz unter angemessener Berücksichtigung der Vorsteuer zulassen.

³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann hierzu auch

- a. für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken;
- b. für längstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen Vorschriften über eine Preisüberwachung und Preisanschreibepflicht erlassen.

⁴ Gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer treten folgende Änderungen an anderen Erlassen in Kraft:

- a. Der Zollzuschlag auf Treibstoffen für die Finanzierung der Nationalstrassen ist in das für die Berechnung der Umsatzsteuer massgebende Entgelt einzubeziehen. Der Zollzuschlag ist zum Ausgleich der dadurch bewirkten Mehrbelastung der Treibstoffe herabzusetzen und der entsprechende Anteil des auf dem Zollzuschlag erzielten Umsatzsteuerertrages für die Finanzierung der Nationalstrassen zu verwenden.
- b. Die Erhebung der Umsatzsteuer auf Tabakfabrikaten richtet sich künftig nach den aufgrund der Absätze 1–3 erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- c. Der Zollzuschlag auf Braurohstoffen und Bier wird aufgehoben.

⁵ Der Bundesrat passt die von den Änderungen nach Absatz 4 betroffenen Erlasse an.

⁶ Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Umsatzsteuer (Abs. 1–3) bleiben die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und über die Gesamtbelastung des Biers in Kraft.

III

Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten am 1. Januar 1979 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Die am 31. Dezember 1978 in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wehrsteuer bleiben anwendbar:
 1. auf die Wehrsteuerforderungen für 1979 gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, deren Wehrsteuerpflicht vor der Annahme dieses Beschlusses durch Volk und Stände aufhört;
 2. auf die Wehrsteuerbeträge, die 1979 aufgrund eines besonderen Steuererhebungsverfahrens für in der Schweiz erwerbstätige Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung an der Quelle berechnet und erhoben werden.

- b. Der Bundesrat setzt die Ausführungsbestimmungen über die Umsatzsteuer nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstabe a der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

Revision des Atomgesetzes

(Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978)

1. Abschnitt: Rahmenbewilligung

Art. 1 Gegenstand, Zuständigkeit und Inhalt

¹ Wer eine Atomanlage im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz) erstellen will, braucht dazu eine Rahmenbewilligung des Bundesrates; ihre Erteilung unterliegt der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Die Erstellung von Anlagen eidgenössischer Anstalten und Institute zu Forschungs- und Lehrzwecken untersteht den für diese Anstalten und Institute geltenden Vorschriften.

² Die Rahmenbewilligung ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Bau- und der Betriebsbewilligungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Atomgesetzes.

³ Sie legt fest:

- a. den Standort;
- b. das Projekt in seinen Grundzügen:
 1. bei Kernreaktoren insbesondere das Reaktorsystem, die Leistungsklasse, das Hauptkühlsystem, die Entsorgungskonzeption während des Betriebes und nach Stilllegung sowie die ungefähre Grösse und Gestaltung der wichtigsten Bauten;
 2. bei Lagern für radioaktive Abfälle insbesondere die Lagerkapazität, die Abfallkategorien sowie die ungefähre Gestaltung der unter- und oberirdischen Bauten.

Art. 2 Befristung

¹ Die Rahmenbewilligung wird befristet.

² Wird die Projektverwirklichung durch Umstände verzögert, für die der Berechtigte nicht einzustehen hat, so kann der Bundesrat die gesetzte Frist erstrecken.

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Die Rahmenbewilligung ist zu verweigern oder von der Erfüllung geeigneter Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen, wenn

- a. dies notwendig ist zur Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz, zur Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder zum Schutz von Menschen, fremden Sachen oder wichtigen Rechtsgütern ein-

schliesslich der Erfordernisse des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung;

b. an der Anlage oder an der Energie, die in der Anlage erzeugt werden soll, im Inland voraussichtlich kein hinreichender Bedarf bestehen wird; bei der Ermittlung des Bedarfs ist möglichen Energiesparmassnahmen, dem Ersatz von Erdöl und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen.

² Die Rahmenbewilligung für Kernreaktoren wird nur erteilt, wenn die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle gewährleistet und die Stilllegung sowie der allfällige Abbruch ausgedienter Anlagen geregelt ist.

³ Die Rahmenbewilligung wird nur Schweizerbürgern mit Wohnsitz in der Schweiz erteilt, sowie juristischen Personen des schweizerischen Rechts mit Sitz in der Schweiz, die schweizerisch beherrscht sind.

⁴ Die Rahmenbewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Inhaber eine zweckmässige Nutzung der erzeugten Wärme ermöglicht.

Art. 4 Einreichung und Inhalt des Gesuches

¹ Das Gesuch ist schriftlich der Bundeskanzlei einzureichen.

² Es hat die für die Erteilung der Rahmenbewilligung erforderlichen Angaben zu enthalten. Die zu seiner Begründung dienenden Unterlagen sind beizulegen.

Art. 5 Veröffentlichung des Gesuches, Auflegen der Unterlagen, Einwendungen

¹ Der Bundesrat veröffentlicht das Gesuch im Bundesblatt und legt die Unterlagen in geeigneter Weise öffentlich auf.

² Jedermann kann innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung bei der Bundeskanzlei schriftlich Einwendungen gegen eine Erteilung der Rahmenbewilligung erheben. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erwirbt allein dadurch nicht die Stellung einer Partei im Bewilligungsverfahren.

³ Die Einwendungen müssen ein begründetes Begehren enthalten; verfügbare Beweismittel müssen beigelegt, nicht verfügbare angegeben werden. Alle Einwendungen müssen vom Einwendenden oder seinem Vertreter unterzeichnet sein.

⁴ Jeder vom Bau oder Betrieb einer Atomanlage Betroffene hat im übrigen Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Seine Rechte nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz werden durch diesen Beschluss nicht beeinträchtigt.

⁵ Die Kantone und die ihnen untergeordneten Gemeinwesen, die durch die Rahmenbewilligung berührt würden und ein schutzwürdiges Interesse haben an deren Verweigerung, haben ebenfalls Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Art. 6 Vernehmlassungen und Gutachten

¹ Der Bundesrat holt von den Kantonen und den zuständigen Fachstellen des Bundes Vernehmlassungen ein. Er setzt dafür eine angemessene Frist an. Die Kantone haben auch die Meinungsäusserungen von interessierten Gemeinden einzuholen und sie in ihren Vernehmlassungen wiederzugeben.

² Der Bundesrat holt Gutachten ein. Diese haben sich insbesondere auszusprechen über

a. die Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz, die Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, den Schutz von Menschen, fremden Sachen und wichtigen Rechtsgütern einschliesslich der Erfordernisse des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung;

b. den Bedarf nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b;

c. die Möglichkeiten, die radioaktiven Abfälle zu lagern;

d. die eingereichten Einwendungen und Vernehmlassungen.

³ Die Kosten der Gutachten trägt in der Regel der Gesuchsteller.

Art. 7 Veröffentlichung der Vernehmlassungen und Gutachten, zweite Frist für Einwendungen

¹ Der Bundesrat veröffentlicht die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen und Gutachten im Bundesblatt. Mit Ausnahme derjenigen Teile, für die im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Geheimhaltungsgründe bestehen, legt er die Vernehmlassungen und Gutachten in geeigneter Weise zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

² Innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung kann jedermann schriftlich bei der Bundeskanzlei Einwendungen gegen die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen und Gutachten erheben. Das gleiche Recht steht den Kantonen und den interessierten Gemeinden zu. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erwirbt allein dadurch nicht die Stellung einer Partei im Bewilligungsverfahren.

³ Die Einwendungen müssen die angefochtene Schlussfolgerung genau bezeichnen und sind zu begründen; verfügbare Beweismittel müssen beigelegt, nicht verfügbare angegeben werden. Alle Einwendungen müssen vom Einwendenden oder seinem Vertreter unterzeichnet sein.

⁴ Der Bundesrat lädt die Kantone, Bundesstellen oder Sachverständigen, gegen deren Schlussfolgerungen sich die Einwendungen richten, zur Stellungnahme ein. Er setzt dafür eine angemessene Frist an.

⁵ Jeder vom Bau oder Betrieb einer Atomanlage Betroffene hat im übrigen Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Seine Rechte gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz werden durch die Ergänzung zum Atomgesetz nicht beeinträchtigt.

⁶ Die Kantone und die ihnen untergeordneten Gemeinwesen, die durch die Rahmenbewilligung berührt würden und ein schutzwürdiges Interesse haben an deren

Verweigerung, haben ebenfalls Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Art. 8 Entscheid durch den Bundesrat, Genehmigung durch die Bundesversammlung

¹ Der Bundesrat prüft das Gesuch sowie die Vernehmlassungen, Gutachten und Einwendungen und trifft seinen Entscheid.

² Der Entscheid über die Erteilung der Rahmenbewilligung wird samt den Bedingungen und Auflagen sowie einem erläuternden Bericht im Bundesblatt veröffentlicht und der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 9 Ergänzende Verfahrensvorschriften

Der Bundesrat ordnet die weiteren Einzelheiten des Verfahrens.

2. Abschnitt: Radioaktive Abfälle und Stilllegungsfonds

Art. 10 Radioaktive Abfälle

¹ Wer radioaktive Abfälle erzeugt, hat auf eigene Kosten für deren sichere Beseitigung zu sorgen; vorbehalten bleibt das Recht des Bundes, die radioaktiven Abfälle auf Kosten der Erzeuger selbst zu beseitigen.

² Der Bundesrat erteilt in einem besonderen Verfahren die Bewilligung für vorbereitende Handlungen zur Erstellung eines Lagers für radioaktive Abfälle. Das Gesuch wird dem Kanton, auf dessen Gebiet die vorbereitenden Handlungen erfolgen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung unterbreitet.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann die Erzeuger radioaktiver Abfälle zur Mitgliedschaft in einer öffentlichrechtlichen Körperschaft und zur Leistung angemessener Beiträge an die Sicherstellung der aus der Abfallbeseitigung erwachsenden Kosten verpflichten.

⁴ Der Bundesrat kann nötigenfalls das Enteignungsrecht an Dritte übertragen.

Art. 11 Stilllegungsfonds

¹ Zur Sicherstellung der Kosten für die Stilllegung und einen allfälligen Abbruch ausgedienter Anlagen leisten deren Inhaber Beiträge an einen gemeinsamen Fonds. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Kosten gedeckt werden können.

² Der Fonds hat das Recht der Persönlichkeit. Er wird unter der Aufsicht des Bundesrates durch eine von diesem ernannte Kommission von höchstens 11 Mitgliedern geleitet. Diese bestimmt im Einzelfall den Beitrag an den Fonds und dessen Leistungen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann dem Fonds nötigenfalls Zuschüsse gewähren.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Übergangsrecht

¹ Atomanlagen, die im Betrieb stehen oder für die eine Baubewilligung nach dem Atomgesetz erteilt worden ist, bedürfen keiner Rahmenbewilligung mehr.

² Bei Atomanlagen, für die eine Standortbewilligung, aber noch keine Baubewilligung besteht, wird in einem vereinfachten Verfahren für die Erteilung der Rahmenbewilligung nur noch geprüft, ob an der Energie, die in der Anlage erzeugt werden soll, im Inland voraussichtlich ein hinreichender Bedarf bestehen wird; bei der Ermittlung des Bedarfs ist möglichen Energiesparmassnahmen, dem Ersatz von Erdöl und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen. Die Inbetriebnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn ein Projekt vorliegt, das für die dauernde sichere Entsorgung und Endlagerung der aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle Gewähr bietet und wenn die Stilllegung sowie der allfällige Abbruch ausgedienter Anlagen geregelt ist.

³ Ein Widerruf der Standortbewilligung ist nur nach Artikel 9 des Atomgesetzes zulässig; er ist durch das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zu verfügen. Zum Schaden nach Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes sind auch die Aufwendungen zu zählen, die auf Grund einer Standortbewilligung in guten Treuen gemacht wurden, um die Baubewilligung zu erhalten. Anordnungen nach Artikel 8 des Gesetzes bleiben vorbehalten.

⁴ Der Inhaber einer Standortbewilligung, dem die Rahmenbewilligung aus Gründen, für die er nicht einzustehen hat, verweigert wird, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Eine zeitlich beschränkte Verschiebung der Rahmenbewilligung stellt keine Verweigerung dar.

Art. 13 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieser Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Atomgesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1983.